



# Pauschalierung von Restkosten

Merkblatt zur Restkostenpauschale, Stand 06. Juni 2023, V 1.0



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus

## **1. Abrechnung aller im Vorhaben anfallenden Kosten (ohne direkte Personalkosten) als Restkostenpauschale**

Im Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021) werden in der EFRE-Förderung verstärkt Pauschalen zur Abrechnung der Kosten eingesetzt. Dadurch soll der administrative Aufwand für die Antragstellenden und die prüfenden Stellen im LPW 2021 verringert werden.

Im Fall von Pauschalfinanzierungen (auch Pauschalsatz genannt) werden spezifische Kategorien förderfähiger Kosten, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere andere Kategorien förderfähiger Kosten festgelegt wurde.

In diesem Merkblatt stellen wir Ihnen die Restkostenpauschale vor, die in der Förderperiode 2021-2027 im EFRE in Schleswig-Holstein erstmals zum Einsatz kommt.

Artikel 56 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 2021/1060 bildet die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Restkostenpauschale im LPW 2021.

In den Förderrichtlinien zum Landesprogramm Wirtschaft 2021 ist festgelegt, ob und in welcher Höhe eine Restkostenpauschale zum Einsatz kommt.

## **2. Anwendung der Restkostenpauschale**

Die sogenannte Restkostenpauschale wird angewandt zur Ermittlung aller förderfähigen Kosten - außer direkte Personalkosten - eines Vorhabens.

Das bedeutet, dass mit der Restkostenpauschale alle im Vorhaben anfallenden Sachkosten, einschließlich indirekter Kosten (Gemeinkosten) sowie Sachleistungen abgegolten sind. Kosten des Zuwendungsempfängers über die Restkostenpauschale hinaus gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Die sogenannte Bezugsgröße, auf die der Restkostenpauschalsatz zur Ermittlung der Restkosten angewendet wird, sind immer die direkten förderfähigen Personalkosten eines Vorhabens. Dabei ist es für die Anwendung des Restkostenpauschalsatzes unerheblich, ob diese direkten Personalkosten mittels Standardeinheitskosten (zu dieser Pauschalierungsart gibt es ein separates Merkblatt) pauschal ermittelt werden, oder ob die tatsächlichen direkten Personalkosten herangezogen werden.

Direkte Personalkosten sind Kosten für das unmittelbar am Vorhaben mitwirkende Personal, soweit und solange dieses für das geförderte Vorhaben eingesetzt wird (unmittelbarer Projektbezug).

Von den direkten Personalkosten sind für die Anwendung der Restkostenpauschale die indirekten Personalkosten abzugrenzen. Während die indirekten Personalkosten durch die Restkostenpauschale abgegolten sind, stellen die direkten Personalkosten die Bezugsgröße zur Berechnung der Restkosten dar.

Indirekte Personalkosten sind solche Personalkosten, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Trägerorganisation zuzurechnen sind oder einen Projekt-overhead (Verwaltungspersonal) darstellen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Sekretariatsarbeiten
- Buchhaltung / Controlling
- Personalverrechnung und sonstige Kosten der Personalabteilung
- IT-Abteilung
- Telefonzentrale
- Empfang
- Geschäftsführung (sofern keine inhaltliche Mitarbeit im Vorhaben erfolgt)
- Facility Management (Reinigung etc.)

Kommt in einem Vorhaben die Restkostenpauschale zur Anwendung, gibt es also nur zwei Kostenkategorien: die direkten Personalkosten und die Restkosten. Es ist nicht möglich, neben der Restkostenpauschale noch eine weitere Kostenkategorie anzusetzen.

### **3. Nachweisführung**

Die Ermittlung der Restkosten erfolgt rechnerisch durch die Anwendung des Restkostenpauschalsatzes auf die Bezugsgröße, also die direkten Personalkosten.

Dies bedeutet, es müssen keinerlei Belege für Ausgaben innerhalb dieser pauschalierten Restkosten vorgelegt werden.

Die Nachweisführung für die Restkosten erfolgt ausschließlich durch den Nachweis über die Höhe der Bezugsgröße, also die direkten Personalkosten.

Die Restkostenpauschale wird prozentual zu den anerkannten Personalkosten, also den in Bezug stehenden direkten Kosten, abgerechnet. Sofern die direkten Personalkosten aufgrund von Beanstandungen gekürzt werden müssen, verringern sich die förderfähigen pauschalierten Restkosten automatisch anteilig. Werden vorläufig nicht anerkannte Personalkosten nachträglich anerkannt, so erhöhen sich die Restkosten ebenfalls automatisch.